



DVR-Nr. 0004642

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 17. Dezember 2010, Zahl 299-920/5/2010, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden

Aufgrund des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 63/2010; § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr.103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2010; des Vergnügungssteuergesetzes 1982 (K-LVSTG), LGBL. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 42/2010, und der Verordnung der Landesregierung vom 14. September 2010, Zahl: 3-ALLG-2311/2-2010, mit der die Pauschbeträge für die Vergnügungssteuer neu festgesetzt werden, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Trebesing schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

### § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz (K-VAG) 1997, LGBL.Nr. 95, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
  - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBL. Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
  - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
  - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.

- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten Kegelbahnen, Spieltische, Schau, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

### **§ 3**

#### **Anmeldung der Veranstaltungen**

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

### **§ 4**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

### **§ 5**

#### **Ausmaß der Vergnügungssteuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

## **§ 6 Befreiung**

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
  - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
  - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen,
  - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

## **§ 8 Entrichtung der Steuer**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

## **§ 9 Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

## **§ 10 Kontrolle**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2001, Zahl: 626-920/5/2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Oberlerchner

**Amtstafel Trebesing:**

angeschlagen am 23. Dezember 2010

abgenommen am 07. Jänner 2011

## Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

### Vergnügungssteuertarif

#### I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Der Steuersatz beträgt:
- a) für Filmvorführungen **10 v.H.**
  - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist,
    - wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt **5 v.H.**
    - im übrigen **15 v.H.**
  - c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen **10 v.H.**
  - d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte **10 v.H.**
  - e) für alle anderen Veranstaltungen **25 v.H.**
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

#### II. Pauschbetrag

- (1) Der Pauschbetrag beträgt für
- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat **42 Euro** sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c),

- d) oder e) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat **11 Euro**.
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat **851 Euro**.
- d) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 95) je Apparat und begunnenem Kalendermonat **68 Euro**.
- e) Für eine automatische Kegelbahn, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn und begunnenem Kalendermonat **15 Euro**.
- (2) Pauschbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes).
- a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag
- |   |                |
|---|----------------|
| bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m <sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung                        |                |
| bis 50 Personen   | <b>18 Euro</b> |
| über 50 Personen  | <b>25 Euro</b> |
| bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m <sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 100 Personen  | 36 Euro        |
| über 100 Personen   | <b>50 Euro</b> |
| bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m <sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 150 Personen  | <b>55 Euro</b> |
| über 150 Personen   | <b>76 Euro</b> |
| bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m <sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung von 150 Personen | <b>55 Euro</b> |
| je weitere angefangenen 50 Personen   | <b>18 Euro</b> |
- b) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **510 Euro** monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen **339 Euro** je Veranstaltung nicht übersteigen.